Praxis Hartweg
Psychotherapie für Kinder & Jugendliche

Abweichung von der Maskenpflicht

Die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (sog. Maskenpflicht) gilt ab 11.05.2020 auch in psychotherapeutischen Praxen. Gemäß der gesetzlichen Verordnung kann die Maskenpflicht in der Praxis entfallen, wenn die Art der psychotherapeutischen Leistung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.

Die/Der behandelnde Therapeut/in hat jeweils im individuellen Fall die fachliche Einschätzung vorzunehmen, ob die erforderlichen therapeutischen Maßnahmen unter Beachtung der Maskenpflicht fachlich korrekt durchgeführt werden können. Diese fachliche Einschätzung kann im Einzelfall zu dem Ergebnis führen, dass zur Gewährleistung einer fachgerechten Behandlung auf die Mund-Nasen- Bedeckung während der Sitzung verzichtet werden muss.

In einem solchen Fall ist ein informiertes Einverständnis mit der Patientin/dem Patienten bzw. deren/dessen Personensorgeberechtigten herzustellen.

☐ Ich möchte die Durchführung von Psychotherapiesitzungen **MIT** Mund-Nasen-Bedeckung.

☐ Hiermit beantrage ich die Durchführung von Psychotherapiesitzungen **OHNE** Mund-Nasen- Bedeckung für:

_____ _____
(Name / Vorname) (Geburtsdatum)

Begründung:

_____

_____

_____

_____

_____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift Therapeut/in Unterschrift Patient/in – Personensorgeberechtigte/r